
PRÜFUNGSREGLEMENT ZENTRALE HOMÖOPATHIE-PRÜFUNG DER QUALITÄTSKONFERENZ DES BKHD E.V.

Die zentrale Homöopathie-Prüfung der Qualitätskonferenz des BKHD e.V. wird unter der Aufsicht der Qualitätskonferenz des Bundes klassischer Homöopathen Deutschlands, Dachverband homöopathischer Fachgemeinschaften Deutschlands durchgeführt. Diese zentrale Prüfung dient:

- der Vereinheitlichung homöopathischer Aus- und Weiterbildung auf hohem Niveau
- der Verbesserung des Verbraucherschutzes durch Festlegung und Kontrolle der Fortbildungsverpflichtung eingetragener klassischer Homöopathinnen und Homöopathen
- der Qualitätssicherung des Studiums der klassischen Homöopathie in Deutschland

Teil I ALLGEMEINES

Artikel 1 Öffentlichkeit/Aufsicht

- (1) Die zentrale Prüfung steht unter Aufsicht der Qualitätskonferenz des BKHD, sie ist nicht öffentlich.
- (2) Auf Beschluss der Prüfungsleitung der Qualitätskonferenz des BKHD können Vertreter von Behörden, Schulen, Verbänden als Beobachter zur Prüfung zugelassen werden.

Teil II AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

Artikel 2 Ausschreibung

- (1) Die Prüfung wird mindestens fünf Monate vor Beginn ausgeschrieben. Die schriftliche Prüfung kann an verschiedenen Orten, muss aber zum gleichen Zeitpunkt stattfinden.
- (2) Die Ausschreibung orientiert über
 - die Prüfungsdaten
 - die Prüfungsgebühr
 - die Anmeldestelle
 - die Anmeldefrist

- (3) Bei der Geschäftsstelle der Qualitätskonferenz wird ein Dossier mit Prüfungsreglement, Ausschreibung und Anmeldeformular zur zentralen Prüfung angefordert.

Artikel 3 Anmeldung

Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular. Ort der zentralen Prüfung ist der Ausschreibung des jeweiligen Prüfungsjahres zu entnehmen.
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Belege (vergleiche Artikel 4).

Artikel 4 Zulassung

- (1) Zur zentralen Prüfung wird zugelassen, wer sich fristgerecht und korrekt gemäss Artikel 3 angemeldet hat und alle folgenden Bedingungen nachweislich erfüllt:
 - a) Approbation als Ärztin/Arzt oder
 - b) Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikererlaubnis)
 - c) Mindestausbildungszeit (Bestätigung des Ausbildungsinstituts) von 550 Unterrichtseinheiten in Homöopathie mit direktem Lehrerkontakt und bestandener schulinterner Prüfung. (Alternative Ausbildungswege in Homöopathie werden von der Prüfungskommission auf ihre Gleichwertigkeit überprüft. Dies gilt auch für im Ausland absolvierte Ausbildungen)
 - d) Schriftliche Verpflichtung zur dreijährigen Supervision (mit nachfolgender ausführlicher Dokumentation von 6 supervidierten Praxisfällen) ausgestellt durch den Supervisor
 - e) Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung gemäß der jeweils gültigen Qualitätsrichtlinien
 - f) fristgerechter Zahlungseingang der Prüfungsgebühr
- (2) Die Geschäftsstelle der Qualitätskonferenz überprüft die Erfüllung der Zulassungsbedingungen, die Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und den Zahlungseingang der Prüfungsgebühr spätestens 7 Wochen vor Prüfungstermin. Der Entscheid über die Zulassung zur zentralen Prüfung wird dem/der BewerberIn spätestens 4 Wochen vor der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche das Beschwerdeverfahren inkl. Beschwerdefrist nennt.
- (3) Die Prüfungskommission behält sich vor, die Kandidatin/den Kandidaten einen späteren Prüfungstermin zuzuweisen.

Artikel 5 Kosten

- (1) Die Prüfungsgebühr wird spätestens 7 Wochen vor Prüfungstermin fällig.
- (2) Kandidaten, die nach Artikel 7 fristgerecht zurücktreten, wird die eingezogene Prüfungsgebühr zurückerstattet. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 150.- EUR wird einbehalten.
- (3) Wer die zentrale Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr.
- (4) Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der zentralen Prüfung gehen zulasten der Kandidatin/des Kandidaten.

Teil 3 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

Artikel 6 Aufgebot

- (1) Die Prüfung wird mindestens einmal jährlich ausgeschrieben. Eine Prüfung kann auf das Folgejahr verschoben werden, wenn nach der Ausschreibung nicht mindestens **10 Kandidaten** die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- (2) Die Prüfungsorte für die zentrale Prüfung werden von der Qualitätskonferenz des BKHD festgelegt.
- (4) Die Kandidaten werden spätestens 4 Wochen vor Beginn der zentralen Prüfung von der Qualitätskonferenz des BKHD zur Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung
 - b) die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel

Artikel 7 Rücktritt

- (1) Der Kandidat/die Kandidatin kann seine/ihre Anmeldung bis **7 Wochen** vor dem Prüfungstermin zurückziehen.
- (2) Ein Rücktritt zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.
- (3) Der Rücktritt muss der Qualitätskonferenz des BKHD unverzüglich schriftlich und eingeschrieben mitgeteilt werden.

Artikel 8 Ausschluss

- (1) von der zentralen Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt
 - c) die Prüfer zu täuschen versucht.
- (2) Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ihr rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat/die Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschließen.
- (3) Bei Ausschluss von der zentralen Prüfung (Artikel 8.1) besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühr

Artikel 9 Prüfungsaufsicht

- (1) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität anhand eines gültigen amtlichen Personalausweises/Reisepasses überprüft.
Pro Prüfungsort überwacht mindestens eine, von der Prüfungskommission bestimmte, vertrauenswürdige Aufsichtsperson mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen in einem Prüfungsprotokoll schriftlich fest.
- (2) Die Aufsichtspersonen sind für die Verteilung und das Einsammeln der versiegelten Prüfungsunterlagen verantwortlich. Sie übergeben diese der Geschäftsstelle der Qualitätskonferenz, welche die Prüfungen an die zuständige Prüfungskommission zur Korrektur weiterleitet.

Teil 4 PRÜFUNGSINHALTE / -ABLAUF

Artikel 10 Prüfungsteile

Die Zentrale Prüfung besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen über Materia Medica und Theorie der Homöopathie, 1 akute Kasuistik und 1 chronische Kasuistik und wird an 1 Tag absolviert:

Prüfungstag:

Der erste Teil besteht aus 60 Multiple-Choice-Fragen zur Materia Medica und Theorie. Für diesen Teil sind 90 Minuten zur Bearbeitung durch den Prüfling festgelegt. Diese Zeit ist einzuhalten und zu dokumentieren. Die Fragen sind mit 2 bis 6 Punkten bewertet.

Der zweite Teil besteht aus 1 akuten Kasuistik. Für die akute Kasuistik sind 2 Stunden (120 Minuten) festgelegt. Diese Zeit ist einzuhalten und zu dokumentieren. Handrepertorisierungen (auf einem Repertorisationsbogen) müssen den Prüfungsunterlagen beigelegt werden. PC-Repertorisierungen müssen nach Fertigstellung auf den in den Prüfungsunterlagen befindlichen Vordruck übertragen werden.

Nach einer Erholungspause besteht der dritte Teil aus 1 chronischen Kasuistik, die sich in mehrere Teile gliedert. Teil A der Kasuistik wird für alle Prüflinge zeitgleich ausgeteilt. Nach Bearbeitung von Teil A wird dieser abgegeben und der Prüfling erhält Teil B. Wenn dieser abgegeben wurde, erhält der Prüfling Teil C und so weiter. Handrepertorisierungen (auf einem Repertorisationsbogen) müssen den Prüfungsunterlagen beigelegt werden. PC-Repertorisierungen müssen nach Fertigstellung auf den in den Prüfungsunterlagen befindlichen Vordruck übertragen werden.

Die Gesamtbearbeitungszeit ist für den chronischen Fall mit 4 Stunden (240 Minuten) festgelegt. Die Arbeitszeiten sind zu dokumentieren. Prüflinge, welche die Arbeit abgeschlossen haben, müssen sich still verhalten oder den Prüfungsraum verlassen.

Für die Kasuistiken sind Repertorien, Materia Medicae zum Materia-Medica-Vergleich und computergestützte Repertorisationsprogramme sowie Lochkartensysteme als Hilfsmittel erlaubt.

Das Benutzen von Handys und Internet ist untersagt.

Artikel 11 Prüfungsfragen

Die 60 MC-Fragen der zentralen Prüfung werden von der Prüfungskommission aus einem Fragenpool zusammengestellt. Die Prüfungskommission erstellt ebenso die notwendigen Kasuistiken.

Die Prüfungsunterlagen werden von der Qualitätskonferenz des BKHD ausgedruckt, mit dem jeweiligen Namen der Prüflinge versehen und nach Prüfungstagen geordnet, in einem ebenfalls mit dem jeweiligen Namen der Prüflinge versehenen Umschlag gesteckt. Die Prüfungsunterlagen werden von den Aufsichtspersonen am Prüfungsdatum zum Prüfungsort gebracht.

Artikel 12 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung

- (1) Die zentrale Prüfung ist bestanden, wenn insgesamt 75% der möglichen Punktzahl erreicht worden sind. Eine Benotung findet nicht statt.
- (2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- (3) Die Prüfungsergebnisse werden den einzelnen Kandidaten schriftlich mitgeteilt (mit Hinweis auf die Möglichkeiten der Einsicht in die Prüfung).

Teil 5 KORREKTUR DER ZENTRALEN PRÜFUNG

Die zentrale Prüfung wird von mindestens zwei Experten ausgewertet (vergl. Artikel 9, Abs. 3) und an die Prüfungskommission weitergeleitet. Die Prüfungskommission nimmt Stichproben zur Beurteilung und Überprüfung der

Korrekturen vor. In Fällen abweichender Beurteilung durch die Experten entscheidet die Prüfungskommission gemeinsam und abschließend.

Artikel 13 Einsicht in die Prüfung

Einsicht in die Teile der Prüfung ist unter folgenden Voraussetzungen und nur bei Nichtbestehen der Prüfung möglich:

Die Prüfungskommission gibt den Kandidaten zwei Auswahltermine mit Ort bekannt.

Die Kandidaten dürfen weder Kopien noch persönliche Aufzeichnungen der Prüfungen anfertigen. Bei der Einsichtnahme muss eine Person anwesend sein, welche bei der Korrektur der Prüfungen beteiligt war und die Lösungen zum Vergleich bereithält. Die Prüfungskommission übergibt die Prüfungen der Geschäftsstelle der Qualitätskonferenz des BKHD, welche die Prüfungen archiviert.

Artikel 14 Nicht bestandene Prüfung

Die Qualitätskonferenz informiert schriftlich die Kandidaten, welche die Prüfung nicht bestanden haben und nennt die bestehenden Wiederholungsmöglichkeiten.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach Ablauf eines Jahres zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.

Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.

Für die Anmeldung und Zulassung zur zweiten oder dritten Prüfung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

Teil 6 ZERTIFIKAT

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat der Qualitätskonferenz des BKHD und ist berechtigt das Qualitätssiegel

„Qualifizierte Homöopathin/Qualifizierter Homöopath des BKHD“

zu führen. Voraussetzung dafür ist die Verpflichtung zur Supervision und der regelmäßige Nachweis (Einreichung alle zwei Jahre) der geleisteten Fortbildungen. Sollte der Nachweis der Fortbildungen nicht bis 31. Januar des Folgejahres erbracht worden sein, hat die Qualitätskonferenz das Recht, das erteilte Zertifikat für ungültig zu erklären und einzuziehen.

Artikel 15 Entzug des Zertifikates

Die Qualitätskonferenz des BKHD hat ein für ungültig erklärtes oder auf rechtswidriger Weise erworbenes Zertifikat einzuziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten. Im Übrigen gelten die jeweils gültigen Qualitätsrichtlinien.

Teil 7 BESCHWERDERECHT

Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Zertifikats wegen nicht bestandener Prüfung kann innerhalb 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der Qualitätskonferenz des BKHD Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerde muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten. Über Beschwerden entscheidet die Prüfungskommission verbindlich und abschließend innerhalb von 30 Tagen.

Teil 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 16 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Qualitätskonferenz des BKHD am 16.03.2006 in Kraft und wurde durch Beschluss am 19.03.2010 und am 14.3.2023 geändert.

Die Prüfungskommission der Qualitätskonferenz ist mit dem Vollzug beauftragt.